

Die Verträge von Locarno

Autor(en): **Guggenheim, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): - **(1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verträge von Locarno

Von Paul Guggenheim

I

Der Abschluss des Friedenspaktes von Locarno ist in der großen Reihe der Bestrebungen zur Überwindung des vom Ausgang des Mittelalters an in Europa herrschenden politischen Systems der Desorganisation eines der bedeutungsvollsten Ereignisse. Seit der allmählichen Entstehung ihrer Souveränität sich bewusster, großer und selbständiger Staatswesen beruht die politische Organisation Europas auf dem zuerst im Utrechter Frieden von 1713 als « *justum potentiae aequilibrium* » anerkannten Prinzipie des Gleichgewichts, dem Erbgute der italienischen Politik des 15. und 16. Jahrhunderts¹⁾. In den vier Jahrhunderten, in denen das Schicksal der europäischen Völker auf der Grundlage der politisch-diplomatischen Kombinationen einer im Zeitalter des Absolutismus gereiften Staatskunst beherrscht wurde, flossen Krieg und Frieden durcheinander. Erst der Kataklysmus des Weltkrieges zwang das politische Handeln ernsthaft auf neue Bahnen. Das Verdienst, die geistigen Voraussetzungen für die konstruktiven Grundlagen der neuen politischen Organisation geschaffen zu haben, gebührt der von der Gedankenwelt der französischen Revolution und des deutschen Idealismus auf dem europäischen Kontinent verbreiteten Humanitätsidee²⁾. Das Streben nach friedlicher Erledigung der Staatenkonflikte wurde gefördert von der naturrechtlichen Tradition des Völkerrechtes, dessen Hauptbegründer Hugo Grotius sein System aufgebaut hat auf der Grundlage der Solidarität der christlichen Völker.

Auf den beiden Haager Friedens-Konferenzen von 1899 und 1907 stieß die auf friedliche Staatenorganisation hinzielende Bewegung zum erstenmal zusammen mit den Leitern praktischer Weltpolitik³⁾. Zu sehr war noch der Machtstaatsgedanke lebendig, als dass es möglich gewesen wäre, die freie Entfaltung der geschichtlichen Kräfte durch bewusste Rechtssetzung einzudämmen. Die anscheinende Unbegrenztheit der den Staaten zur Verfügung stehenden Machtmittel, wurde ihm zum Verhängnis: Der sehr lose organisierte Haager Schiedshof und die im Abkommen « zur

¹⁾ Vergleiche Christian L. Lange, *Histoire de l'Internationalisme*. Public. de l'Institut Nobel Norvègien S. 262 ff.

²⁾ Siehe Schücking und Wehberg, *Die Satzung des Völkerbundes*. 2. Auflage, S. 2.

³⁾ Max Huber, *Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft*, *Jahrb. d. öff. Rechts*, Bd. X, S. 120 ff.

friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten » niedergelegte Schiedsprozessordnung vermochten nicht den Weltkrieg zu vereiteln. Die Abkehr von den politisch-empirischen Traditionen wurde erst durch die Errichtung des Völkerbundes ermöglicht. Die radikale Versittlichung des internationalen Gemeinschaftslebens ist dennoch ein Postulat geblieben, und der am Ausgange eines Zeitalters intensivster Machtentfaltung geschaffene Völkerbund trägt einen Januskopf: Er ist die die Solidaritäts-idee der Menschheit verkörpernde Institution, aber andererseits auch nicht mehr als eine nützliche und praktische Einrichtung, ein Bureau für gute Dienste, zur ständigen Disposition der Mächte, um ihnen allerlei geschäftliche Transaktionen zu ermöglichen¹⁾. Ganz abgesehen davon, dass der Völkerbund infolge seiner tragischen Verknüpfung mit den Friedensverträgen die geplante Universalität noch nicht zu erreichen vermochte, weist die Satzung nicht den Weg, um in allen möglichen Situationen einen gesicherten Rechtsschutz der ihr unterworfenen Mitglieder zu sichern²⁾. ✓

Die brennende Friedenssehnsucht der Zeit empfand schmerzhaft die Unvollkommenheit des Zustandes. Das Sicherungsbedürfnis und die Finanznöte vieler Mächte forderten gebieterisch Ausgestaltung des Rechtsschutzes und Rüstungsbeschränkung³⁾. Nach jahrelanger Beschäftigung mit den einschlägigen Fragen kamen die für die internationale Politik verantwortlichen Staatsmänner der Völkerbundsstaaten im Oktober 1924 überein, die organisatorischen Grundlagen des Staatensystems auf eine ausschließliche Rechtsgrundlage zu stellen. Der Versuch scheiterte an den innerpolitischen Schwierigkeiten des britischen Weltreiches: Zu weltumspannend war die Verpflichtung zur « loyalen und effektiven » Mitarbeit an der Vollstreckung bei der Durchführung des Rechtsschutzes gedacht, als dass sich die erste Weltmacht auf der Grundlage vorbehaltloser gerichtlicher Entscheidung auf das konstruktive System des Genfer Protokolles hätte einlassen können.

Das wohlverstandene Interesse der europäischen Westmächte und Deutschlands drängten dennoch zum regionalen Zusammenschluss in einem Friedensverband. Die Fortbildung des Kriegsverhütungsrechtes, auch nur in einem lokalen Kreise verwirklicht, konnte aber nur auf den gleichen Grundlagen durchgeführt werden, die für die Vereinbarung des

¹⁾ Karl Schmitt, *Die Kernfrage des Völkerbundes*, Schmollers Jahrbuch Bd. 48, Heft 4, S. 3.

²⁾ Schücking, *Garantiepaakt und Rüstungsbeschränkung*, S. 8 ff.

³⁾ F. De Visscher, *Le Problème de notre sécurité et la neutralisation de la rive gauche du Rhin*. *Revue Belge* vom 15. Mai 1924.

Genfer Protokolls den Ausgangspunkt gebildet haben. So ergeben die Verträge von Locarno das eigenartige Ergebnis, dass das den großen Mächten nützlich und notwendig erscheinende zusammenfällt mit den Forderungen jener, welche die justizmäßige Behandlung der Staatenstreitigkeiten begründen und sicherstellen wollen¹⁾. Wer die Entwicklungsmöglichkeiten der internationalen Beziehungen in den letzten Jahren einer genauern Prüfung unterzogen, hat das Resultat nicht überrascht. Das Problem einer intimeren Rechtsgemeinschaft der west- und mitteleuropäischen Mächte ist durch die Verdichtung der modernen Wirtschaftsentwicklung hervorgerufen worden, gleichzeitig aber auch eine Reaktion gegen die sich stets verstärkende Schwächung der europäischen Staaten als Faktoren der Weltpolitik. Durch die Beseitigung vieler Konfliktsherde wird die kollektive Abwehr gegenüber anderen Weltmächten ermöglicht. Ob die Zurückdrängung der europäischen Gegensätze gleichzeitig eine Etappe auf dem Wege zur internationalen Verständigung ist, wird erst die Zukunft erweisen.

II

Zeitlos und generell ist der staatliche Selbsterhaltungswillen, wandelbar und individuell sind die konkreten Staatsinteressen²⁾. Der Kampf, der seit Cäsars Tagen um die Rheingrenze tobt, soll nicht durch eine neue politische Kombination Gegenstand neuer Verwicklungen, sondern kraft dauernder, aus freiem Willen der Beteiligten entsprungener Staatenvereinbarung den Leidenschaften und Ambitionen der regierenden Gewalten entzogen werden. Das ist der Sinn des Westpaktes. « Im Bewusstsein der Notwendigkeit, den Frieden in dem Gebiete zu sichern, der so oft der Schauplatz der europäischen Konflikte gewesen ist, haben die Hohen Vertragsschließenden Parteien beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen », erklärt einleitend die Präambel. Die getroffene Regelung verkettet drei ineinander greifende Gedankenreihen: Die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen Status quo wird gewährleistet, alle Fragen, bei denen die Parteien über ihre beidseitigen Rechte im Streite sind, sollen einer justizmäßigen Behandlung unterzogen werden, endlich verpflichten sich die Vertragsteilnehmer, bei Vertragsverletzungen dem Angegriffenen Beistand zu gewähren.

¹⁾ Wehberg, *Der Friedenspakt von Locarno*. *Friedenswarte* 1925, S. 321 ff.

²⁾ Meinecke, *Die Idee der Staatsraison*, S. 21.

Die Festlegung der Unverletzlichkeit der Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen Ausführung festgesetzt, gibt sowohl den deutschen wie den französischen Gegnern einer Verständigung Anlass zu schmerzlicher Resignation. Sie bedeutet die freiwillige und endgültige Anerkennung der Wiedereinverleibung Elsaß-Lothringens in Frankreich, aber auch den Verzicht auf die französischen Annexionspläne gegenüber den Rheinlanden, die in den Memoiren des Präsidenten Wilson enthüllt worden sind¹). Das Genfer Protokoll enthielt keine derartige Festlegung des bestehenden Zustandes. In Art. 10 der Völkerbundssatzung jedoch ist bereits ein Ansatz zu solchem Rechtssatze enthalten. Gemäß der autoritativen Ansicht der Völkerbundskommission für Satzungsänderungen, enthält er ein Verbot *gewaltsamer* Änderung des Besitzstandes²).

Nach Maßgabe von Art. 2 des Westpaktes verpflichten sich Deutschland und Frankreich, und Deutschland und Belgien, weder zu einem Krieg, noch zu einem Angriff, noch zu einem Einfall (also auch nicht zu « friedlichen Besetzungen fremden Staatsgebietes », die so oft in der Geschichte des Völkerrechts eine Rolle gespielt haben) gegeneinander zu schreiten. Das Verbot aller gewalttätigen Austragung von Streitigkeiten enthält eine Reihe wichtiger Ausnahmen, die beweisen, dass das im Zeitalter dauernder Machtschwankungen ausgebildete Bündnis-System noch nicht gänzlich überwunden ist, und dass auch sonst noch mancherlei Unvollkommenheiten des Völkerrechts nicht aus der Friedensorganisation der Verträge von Locarno ausgemerzt werden konnten.

So darf zum Beispiel gemäß Art. 15 Abs. 7 der Völkerbundssatzung nach Misslingen der Beilegung eines Konfliktes zwischen Deutschland und Polen, Frankreich auf Grund des Westpaktes Art. 2 Abs. 2 Polen unterstützen, vorausgesetzt, dass Deutschland « zuerst zum Angriff geschritten ist ».

Als weitere Einschränkung des Verbotes der Anwendung bewaffneter Gewalt, erwähnt der Pakt ausdrücklich den Fall des erlaubten Verteidigungskrieges, der im Gegensatz zum Genfer Protokoll lediglich gestattet ist, aber nicht eine Rechtspflicht des angegriffenen Staates zur Verteidigung statuiert. Dem erlaubten Verteidigungskrieg ist rechtlich gleichgestellt der Fall des « flagranten Verstoßes gegen die Art. 42 und 43 des Friedensvertrages von Versailles », die « jede Befestigung, dauernde oder

¹) Vgl. auch Tardieu, *La Paix*, S. 162 ff., und Karl Strupp, *Die Verträge von Locarno im Lichte des Völkerrechts*. *Wochenblatt der Frankfurter Zeitung* vom 29. Oktober 1925.

²) Struycken, *La Société des Nations et l'intégrité territoriale*. *Bibliothèque Visseriana*, I, S. 137 ff.

vorübergehende Truppenentfaltung auf dem linken Rheinufer und in einer 50 km Zone auf dem rechten Ufer verbieten ». Zwei Tatbestandsmerkmale enthält das Delikt des flagranten Angriffes: Die Angriffshandlung darf nicht provoziert sein. Des weitern muss ein Zusammenzug von Truppenmassen in der demilitarisierten Zone vorliegen, die « ein sofortiges Handeln notwendig machen ».

Endlich sind « Aktionen » gestattet, auf Grund einer Entscheidung des Rates oder der Versammlung des Völkerbundes gemäß Art. 16 der Satzung (Exekutionskrieg).

Das gänzliche Verbot des Angriffskrieges erfordert den Ausbau des Rechtsschutzes. Die große Neuerung des Westpakt gegenüber dem bisherigen Völkerbundsrecht besteht darin, dass nicht nur der Versuch der friedlichen Schlichtung obligatorisch, sondern auch das materielle Resultat des Verfahrens bei allen Staatenstreitigkeiten zwingend sein soll. Das Verfahren, das der Westpakt und die an ihn anschließenden Schieds- und Vergleichsverträge vorsieht, ist doppelt gegliedert: Rechtsfragen werden entweder einem ad hoc bestellten Schiedsgericht oder dem Ständigen internationalen Gerichtshof zur obligatorischen Entscheidung überwiesen. Ein vorgängiges Güteverfahren vor der « Ständigen Vergleichskommission », die aus je einem Parteivertreter und drei Staatsangehörigen anderer Nationalität zusammengesetzt werden soll, ist fakultativ. Politische Fragen werden nach Scheitern des obligatorischen Sühneversuches vor der Ständigen Vergleichskommission an den Völkerbundsrat gebracht, dessen Vorschlag einer friedlichen Lösung « die Hohen Vertragsschließenden Parteien befolgen werden ». (Art. 6, Abs. 2.)

Von großer materieller Bedeutung ist die Unterscheidung in rechtliche und politische Streitigkeiten nur im Verhältnis Deutschlands zu Polen und Deutschlands zur Tschechoslovakei. Während die Entscheidung rechtlicher Natur auch für diese Parteien nach Maßgabe der in Locarno abgeschlossenen Schieds- und Vergleichsverträge rechtsverbindlich sein soll, sind die Parteien bei Anlass politischer Konflikte nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen vor der Ständigen Vergleichskommission und dem Völkerbundsrat in ihren Entschlüssen frei. Der gemäß Art. 15 der Völkerbundssatzung abgegebene Bericht des Völkerbundesrates bindet die Parteien auch im Falle einstimmiger Annahme nicht.

Die strenge Scheidung der Staatenkonflikte in solche juristischer und politischer Natur ist in der Vertragspraxis des europäischen Kontinents zuerst folgerichtig durchgeführt worden im Deutsch-Schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 3. Dezember 1921. Seine Ver-

fasser, Prof. Max Huber und Ministerialdirektor Dr. Gauß haben besondere Verfahrensnormen in den Vertrag hineingearbeitet, um die Unterscheidung der gerichtsfähigen Streitigkeiten von den nicht-gerichtsfähigen der obligatorischen richterlichen Prüfung zu erleichtern¹⁾. Der Deutsch-Schweizerische Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag hat den Verträgen von Locarno als Modellvertrag gedient. Wenn die Trennung in Rechts- und politische Streitigkeiten bei den Letztern nicht so konsequent durchgeführt wird, hat dies wohl seinen Grund darin, dass das Güteverfahren auch für Rechtskonflikte vorgesehen ist, immerhin ohne Einlassungszwang für die Parteien. Von der Aufstellung materieller Kriterien zur Unterscheidung der Rechts- von den Interessenstreitigkeiten ist Umgang genommen. Leider hat bis anhin die Völkerrechtslehre dieser schwierigen Frage nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt²⁾, und die internationale Justiz ist an sie noch kaum herangekommen.

Nach Maßgabe der Art. 4 und 5 des Westpaktess werden Verletzungen des Paktess und die Weigerung auf das Verfahren zur friedlichen Erledigung einzutreten, von einer der Vertragsparteien vor den Völkerrbundsrat gebracht. Falls der Völkerrbundsrat einen Verstoß feststellen sollte, hat er dies unverzüglich den Signatarmächten anzuzeigen, die der Macht, gegen die sich die beanstandete Handlung richtet, sofort Beistand leisten müssen. Signatarmächte sind Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Großbritannien (aber nicht bezüglich der britischen Dominions und Indiens).

Besondere Sanktionen gegen denjenigen Staat, der sich seiner Verpflichtung bei der Exekution entzieht, sind nicht vorgesehen. Selbst eine gerichtliche Nachprüfung der Frage, ob sich ein Staat mit Recht einer Maßnahme der Exekution nicht oder nicht genügend unterzogen habe, scheint ausgeschlossen. Das Sanktionssystem des Westpaktess ist somit im Gegensatz zu jenem des Genfer Protokollss nicht überspannt³⁾. Die britischen und deutschen Bedenken gegen einen zu strengen Aufbau der Vollstreckungsordnung haben sich durchgesetzt. Immerhin erscheint die Aufrechterhaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes des Völkerrbundsrechtes, der durch die einschränkende Auslegung des Art. 16 der Völkerrbundssatzung veranlasst wurde, mehr als billige Rücksicht auf

¹⁾ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung. *Bundesblatt* 1922 I, S. 179 ff. Schücking, *Das völkerrrechtliche Institut der Vermittlung*, S. 302 ff.

²⁾ Vgl. neben den wiederholt zitierten Arbeiten von Schücking, Politis *L'avenir de la médiation. Revue générale de Droit International Public* 1910.

³⁾ Siehe Walter Burckhardt, *Das Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924*, *Schweiz. Monatshefte für Politik und Kultur*, 1. Januar 1925. Vgl. auch Max Huber, *Die schweizerische Neutralität und der Völkerrbund* in Munch, *L'origine et l'oeuvre de la Société des Nations*, Bd. 2, S. 136.

die bestehenden Machtverhältnisse, denn als technisch befriedigend. Der gute Wille der Regierungen bleibt aber solange die einzige Voraussetzung für das sichere Funktionieren des Sanktionsapparates, bis nicht der Völkerbund selbst die Mittel in der Hand hat, um die Zwangsvollstreckung gegen den rechtsbrüchigen Staat selbständig durchführen zu können.

Im Falle einer « flagranten » Verletzung soll die Hülfe der Garantiemächte unmittelbar einsetzen. Der Völkerbundsrat tritt nachträglich zusammen und die hohen vertragschließenden Mächte verpflichten sich « nach Maßgabe der Empfehlungen des Rates zu handeln, die alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen der Vertreter, der in die Feindseligkeiten verstrickten Teile auf sich vereint haben ».

III

Die Verträge von Locarno erlangen ihre volle Bedeutung erst im Zusammenhange mit dem Rechte des Völkerbundes. Der Westpakt bedarf zu seiner Gültigkeit geradezu des Eintrittes Deutschlands in den Völkerbund (Art. 10). Als eine regionale Fortbildung der Völkerbundssatzung sind die in Locarno zustande gekommenen Abkommen als Vorläufer einer radikalen Um- und Ausgestaltung des Völkerbundes gedacht. Dies ist in doppelter Weise im Vertragswerk angedeutet: Im Schlussprotokoll vom 16. Oktober 1925 wird ausgeführt, dass die Inkraftsetzung « dieser Verträge und Abkommen in hohem Maße dazu beitragen werde, in wirksamer Weise die in Art. 8 der Völkerbundssatzung vorgesehene Entwaffnung zu beschleunigen ». Des weitern enthält Art. 8 des Westpaktes die wichtige Bestimmung, dass der Vertrag solange in Kraft bleiben soll, bis der Rat des Völkerbundes auf Antrag einer der Signatarmächte mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln feststelle, dass « der Völkerbund den Hohen Vertragsschließenden Teilen hinreichende Garantien bietet. Der Vertrag tritt alsdann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr außer Kraft ».

Nachdem der Versuch einer radikalen Fortbildung der Völkerbundssatzung gescheitert war, haben sich einige benachbarte Staaten, die sich bisher bedroht fühlten, zusammengeschlossen, um sich wechselseitig neue Sicherheiten zu geben und damit die Abrüstung zu ermöglichen. Ohne den großen Vorwurf des Genfer Protokolls wären aber die vorliegenden regionalen Abkommen nie zustande gekommen. Erst die Erkenntnis, dass Sicherheit und Abrüstung den Ausbau der internationalen Justiz voraussetzen, vermochte jene Staaten bewegen, sich auf der Grundlage der Verträge von Locarno zu verständigen.

Ob die Voraussetzungen einer weitgehenden Abrüstung auf der Grundlage der Verträge von Locarno gegeben sind, hängt in der Hauptsache davon ab, wie sich die politischen Verhältnisse zwischen den Vertragsstaaten zu den dem Westpakt nicht angeschlossenen östlichen Nachbarstaaten Deutschlands entwickeln werden. Zweifellos wäre die Errichtung von Landfriedensbezirken im Osten Europas der Festigung des Friedens innerhalb Europas förderlich. Immerhin erscheint es fraglich, ob auf Grundlage des bestehenden politischen Zustandes solche Vereinbarungen möglich sein werden. Nur eine grundlegende Änderung des Völkerbundesrechtes, die dem Art. 10 der Satzung, dieser « lex in perpetuum valitura », seinen starren Inhalt rauben würde, könnte wohl im Bereiche jener willkürlichen und ungerechten Grenzen die Voraussetzungen einer gesicherten friedlichen Entwicklung abgeben. Die Wiederherstellung der im ersten Völkerbundsvertragsentwurfe des Präsidenten Wilson aufgenommenen Bestimmung, welche ein rechtlich geordnetes Verfahren vorsah, in dessen Rahmen in Zukunft in Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes unter Aufsicht des Völkerbundes bestehende Grenzen sollten verändert werden können, wäre wohl notwendig, um die Vereinbarung eines « Ostpaktes » zu ermöglichen.

Es ist in diesem Zusammenhange nicht auf die ganze Problematik der gedanklichen Struktur derartiger völkerrechtlicher Prinzipien, wie sie der Rechtsinhaltsbegriff des « Selbstbestimmungsrechtes » umfasst, einzugehen. Wenige Punkte müssen aber zur Vervollständigung des Eindruckes, welchen die Verträge von Locarno auslösen, jedoch angedeutet werden: Die sich nun anbahnende, in ihren Wirkungen oft überschätzte räumliche Universalität des Völkerbundes hat vielleicht ganz andere Folgen, als man gemeinhin anzunehmen pflegt. Gerade der universale Charakter des Bundes erschwert infolge des sich ergebenden Kräfteausgleiches die Behandlung politischer Fragen und erweitert die Aufgabe des Völkerbundes zunächst nur in einem administrativ-technischen Sinne. Soll hingegen der Völkerbund sich zu einem politischen Friedens- und Arbeitsbund auswachsen, so muss er instand gestellt werden, sich gegenüber der größeren Aktionsfähigkeit seiner Mitglieder behaupten zu können und durch die bewusste Ausbreitung der Idee der demokratischen Selbstbestimmung auf die Gesamtheit internationaler Lebensverhältnisse fähig gemacht werden, die Unabänderlichkeit der einmal bestehenden politischen Zustände zu beheben. Es ist die große Tragik des Völkerrechts, dass es in seinen Anfängen dem Kollektivinteresse der Fürstenwelt des reifen Absolutismus des 16. und 17. Jahrhunderts zu dienen gezwungen war. Daher noch heute

sein starrer, die Legitimität des jeweilig bestehenden Zustandes rechtfertigenden Inhalt. Ist in der Tat die dem Völkerbund zugrunde liegende genossenschaftliche Idee verwirklichungsreif, so müssen Rechtswege gefunden werden, die die geschichtliche Entwicklung und das natürliche Wachstum der Völker im Rahmen des Rechtsfriedens ermöglichen.

Die Verträge von Locarno sind eine wichtige Etappe auf dem Wege der Befriedung Europas. Für den Völkerbund aber nähert sich durch den Eintritt Deutschlands die Stunde der großen Prüfung: Erschließt er sich immer mehr dem Rechtsgedanken und gelingt es den in seinem Geiste arbeitenden Kräften die Staaten unter die in seinem Zeichen errichtete, wandelbare Rechtsordnung einzugliedern, oder bleibt er die durch das Kollektivinteresse geforderte, oft zu hohen politischen Aufgaben herangezogene administrativ-technische Angelegenheit der selbstherrlichen Staaten?